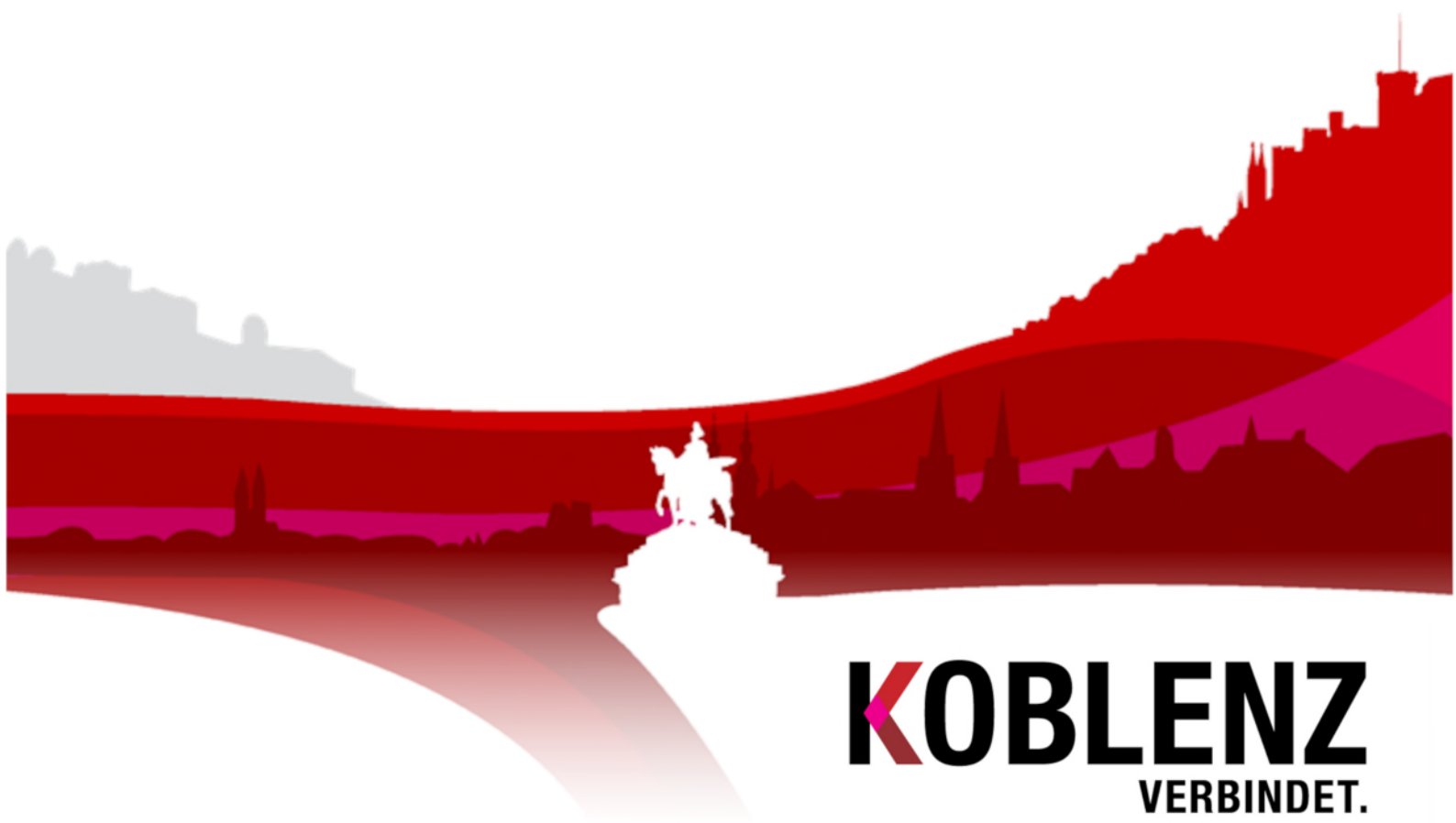


Pflegebedürftige in Koblenz

Vorausberechnung der Pflegebedürftigen und Demenzkranken bis 2041

KoStatIS – Koblenzer Statistisches Informations-System



KOBLENZ
VERBINDET.

Pflegebedürftige in Koblenz

Vorausberechnung der Pflegebedürftigen und Demenzkranken bis 2041

KOBLENZ
VERBINDET.

**Kommunalstatistik
und Stadtforschung**

Pflegebedürftige in Koblenz - **Vorausberechnung der Pflegebedürftigen und Demenzkranken bis 2041**

Stadt Koblenz
Der Oberbürgermeister
Kommunalstatistik und Stadtforschung

Statistischer
Auskunftsdienst:

Tel: (0261) 129-1247
Fax: (0261) 129-1248
E-Mail: Statistik@stadt.koblenz.de
Internet: www.statistik.koblenz.de
Newsletter: www.newsletter.koblenz.de

Zeichenerklärung: - Angabe gleich Null
0 Zahl ist kleiner als die Hälfte der verwendeten Einheiten
. Zahlenwert ist unbekannt oder geheim zu halten
... Angabe lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor
() Aussagewert ist eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch unsicher ist
r berichtigte Angabe
p vorläufige Zahl
s geschätzte Zahl
* Angabe kommt aus sachlogischen Gründen nicht in Frage

Fotonachweis:

Publikation: Februar 2023

Bezug: Die Publikationen der Kommunalen Statistikstelle sind nur digital erhältlich und im Internet unter www.statistik.koblenz.de zu finden.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet

© Stadt Koblenz, 2023
Postfach 20 15 51
56015 Koblenz

KOBLENZ
VERBINDET.

**Kommunalstatistik
und Stadtforschung**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Abbildungsverzeichnis.....	2
1 Einleitende Bemerkungen.....	3
1.1 Hinweise zur Datengrundlage.....	3
2 Ergebnisse in der Zusammenfassung.....	4
3 Vorausberechnung der Pflegebedürftigen.....	5
4 Vorausberechnung der Demenzkranken.....	9
5 Tabellenanhang.....	11
6 Glossar.....	13

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Vorausberechnung der Pflegebedürftigen bis 2041 bei stabilen Pflegequoten	5
Abb. 2: Vorausberechnete Pflegebedürftige für das Jahr 2041 nach Altersgruppen.....	6
Abb. 3: Differenz der vorausberechneten Pflegebedürftigen im Vergleich der Jahre 2021 und 2041	7
Abb. 4: Pflegebedürftige im Jahr 2041 differenziert nach Altersgruppen und Art der Pflege	7
Abb. 5: Differenz der vorausberechneten Pflegebedürftigen im Vergleich der Jahre 2021 und 2041 nach Altersgruppen und Art der Pflege	8
Abb. 6: Prävalenzrate für Demenz in Europa.....	9
Abb. 7: Vorausberechnete an Demenz Erkrankte bis 2041	9
Abb. 8: Verteilung der prognostizierten Demenzerkrankten im Jahr 2041	10
Abb. 9: Differenz der prognostizierten Demenzerkrankten für das Jahr 2041 im Vergleich zu 2021	10
Abb. 10: Vorausberechnete Anzahl der Pflegebedürftigen nach Altersklassen	11
Abb. 11: Vorausberechnete Demenzkranke nach Altersklassen.....	11
Abb. 12: Demenz Frauen	12
Abb. 13: Demenz Männer	12

1 Einleitende Bemerkungen

Gute Bedingungen für pflegebedürftige Personen sind nicht nur wichtig für die Betroffenen selber. Missstände im Pflegesystem strahlen auf Angehörige, den Arbeitgeber_innen der Angehörigen, auf die Beschäftigten in der Branche und somit auf weite Teile der Gesellschaft aus.

Der vorliegende Bericht richtet daher den Blick in die Zukunft und berechnet die Pflegebedürftigen bis ins Jahr 2041 voraus. Er basiert auf der Publikation „Pflegebedürftige in Koblenz“ und stellt einen Zusatzbericht dar, da zum Zeitpunkt der Erstellung die Kommunale Bevölkerungsprognose der Stadt Koblenz, auf deren Daten die folgenden Berechnungen gründen, noch nicht fertiggestellt war. Die Daten sollen den regionalen Fachkräften Hilfestellung und dem interessierten Leser Einblicke bieten.

Im ersten Teil werden die berechneten Pflegebedürftigen im Zeitverlauf bis 2041, teilweise differenziert nach Alter und Art der Pflege, dargestellt. Der zweite Teil beschäftigt sich mit der Vorausberechnung der Demenzkranken. Menschen, die an einer Demenz erkrankt sind, sind nicht automatisch und unmittelbar nach der Diagnosestellung pflegebedürftig. Ein erhöhter Betreuungsaufwand für die Angehörigen entsteht aber unmittelbar. Mit fortschreitender Krankheit und steigendem Alter wird eine zusätzliche körperliche Pflegebedürftigkeit wahrscheinlich. Betreuung und Pflege dieser Personen muss in besonderer Art und Weise Rechnung getragen werden. Aus diesem Grund wird in diesem Bericht die Anzahl der künftigen an Demenz erkrankenden Personen vorausberechnet. Allerdings können die hier dargestellten Zahlen nur Hinweise und Tendenzen der Entwicklung bieten und dürfen nicht als gegeben angesehen werden.

1.1 Hinweise zur Datengrundlage

Die folgende Vorausberechnung basiert auf der Kommunalen Bevölkerungsprognose der Stadt Koblenz und den Daten der Pflegestatistik 2021. Es werden stabile Pflege- und Verteilungsquoten nach Art der Pflege angenommen, da die künftigen Entwicklungen durch möglich Gesetzesänderungen stark beeinflusst werden können.

Die Daten der an Demenz Erkrankten basieren auf den prognostizierten Bevölkerungsdaten. Zur Vorausberechnung wurden die publizierten Prävalenzraten für Europa der Alzheimer Gesellschaft¹, die differenziert nach Geschlecht und Altersgruppe vorliegen, auf die Bevölkerungsdaten jedes Jahres bis 2041 bezogen.

¹Alzheimer Europe. EuroCoDe: Prevalence of dementia in Europe. (Quelle: [Infoblatt 1: Die Häufigkeit von Demenzerkrankungen \(deutsche-alzheimer.de\)](#); Zugriff am 26.01.2023)

2 Ergebnisse in der Zusammenfassung

Solange der Anteil an älteren Menschen in der Bevölkerung wächst, wird auch die Anzahl der Pflegebedürftigen und an Demenz erkrankten Menschen zunehmen – vorausgesetzt, dass kein Durchbruch in der Behandlung von demenziellen Erkrankungen stattfindet.

Die Idee, dass mit steigendem Wohlstand, steigender Lebenserwartung auch eine geringere Pflegebedürftigkeit einhergeht, kann aktuell nicht für realistisch gehalten werden. Allerdings kann eine vergleichende Bewertung des Grades der Hilfebedürftigkeit in der zeitlichen Betrachtung nicht angestellt werden. Die Daten aus der Pflegestatistik orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben zur Bewertung der Pflegebedürftigkeit. Inwieweit der technische oder medizinische Fortschritt unabhängig davon eine Verbesserung bringt und bringen wird, kann daher nicht gesagt werden.

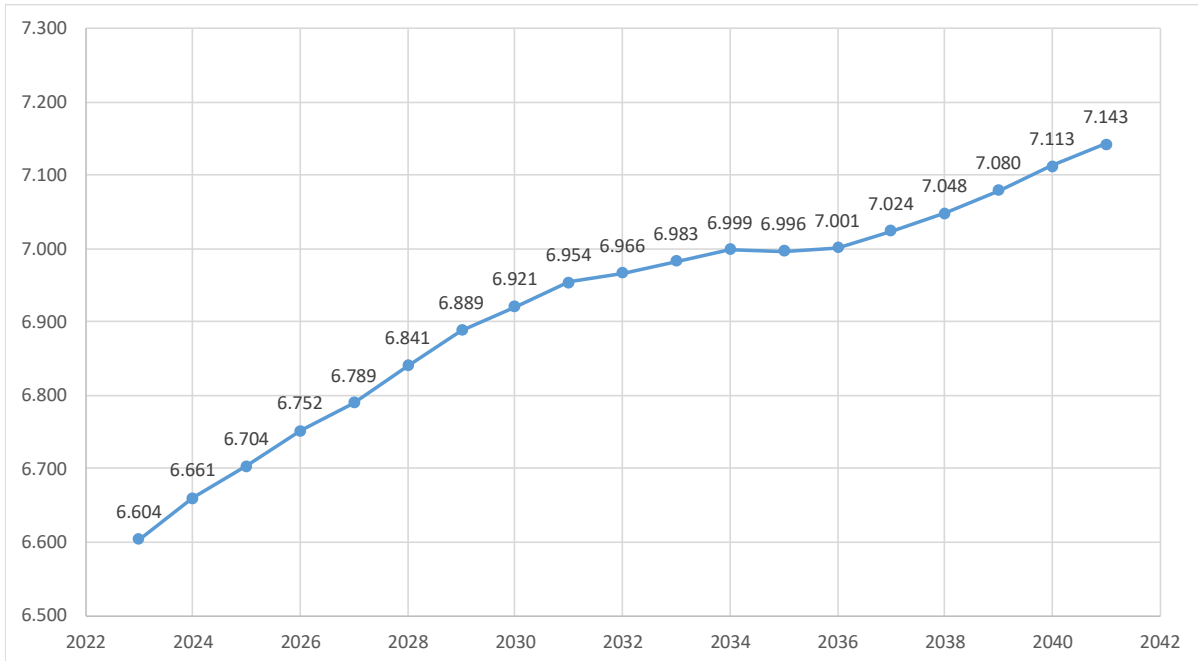
Unter der Bedingung der gleichbleibenden Pflegequote ergibt sich, dass die Anzahl der pflegebedürftigen Menschen von 6.604 im Jahr 2021 auf 7.143 im Jahr 2041 ansteigt. Dies entspricht einem Anstieg um 8%.

Die Zahl der an Demenz erkrankten Personen wächst insgesamt von 2.472 im Jahr 2021 auf 2.824 Personen im Jahr 2041. Diese Differenz von 352 Personen entspricht einem Anstieg von 14 % in den nächsten 20 Jahren.

Die Daten wurden berechnet unter der Annahme einer gleichbleibenden Pflegequote. Diese ist jedoch in den letzten Beobachtungsjahren in fast jeder Altersgruppe angestiegen. So waren z.B. im Jahr 2017 64% der Personen, die 90 Jahre und älter sind, pflegebedürftig. Im Jahr 2021 stieg diese Quote um 12%-Punkte auf 76%. Daher unterschätzt der vorliegende Bericht voraussichtlich die künftige Entwicklung der Pflegebedürftigen und an Demenz erkrankten Menschen.

3 Vorausberechnung der Pflegebedürftigen

Abb. 1: Vorausberechnung der Pflegebedürftigen bis 2041 bei stabilen Pflegequoten



- ⇒ Die Abbildung zeigt das Ergebnis der Vorausberechnung der Pflegebedürftigen auf Basis der Koblenzer Bevölkerungsprognose bei stabilen Pflegequoten.
- ⇒ Die Zahl der Pflegebedürftigen wird demnach von 6.604 im Jahr 2021 auf 7.143 im Jahr 2041 ansteigen. Dies entspricht einem Anstieg um 8%.

Abb. 2: Vorausberechnete Pflegebedürftige für das Jahr 2041 nach Altersgruppen

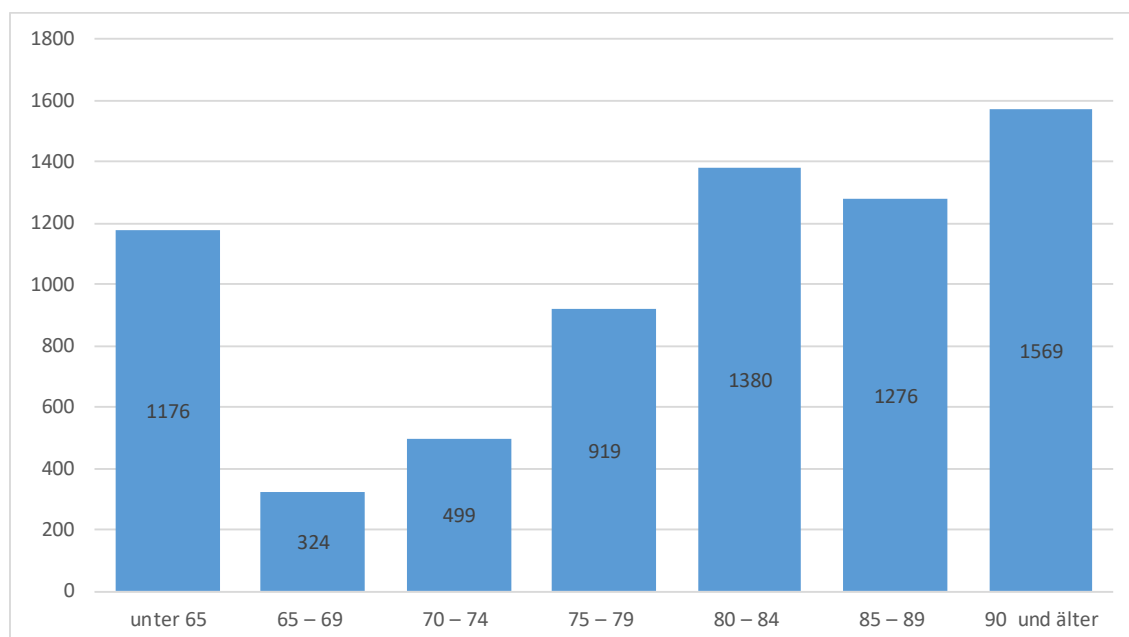
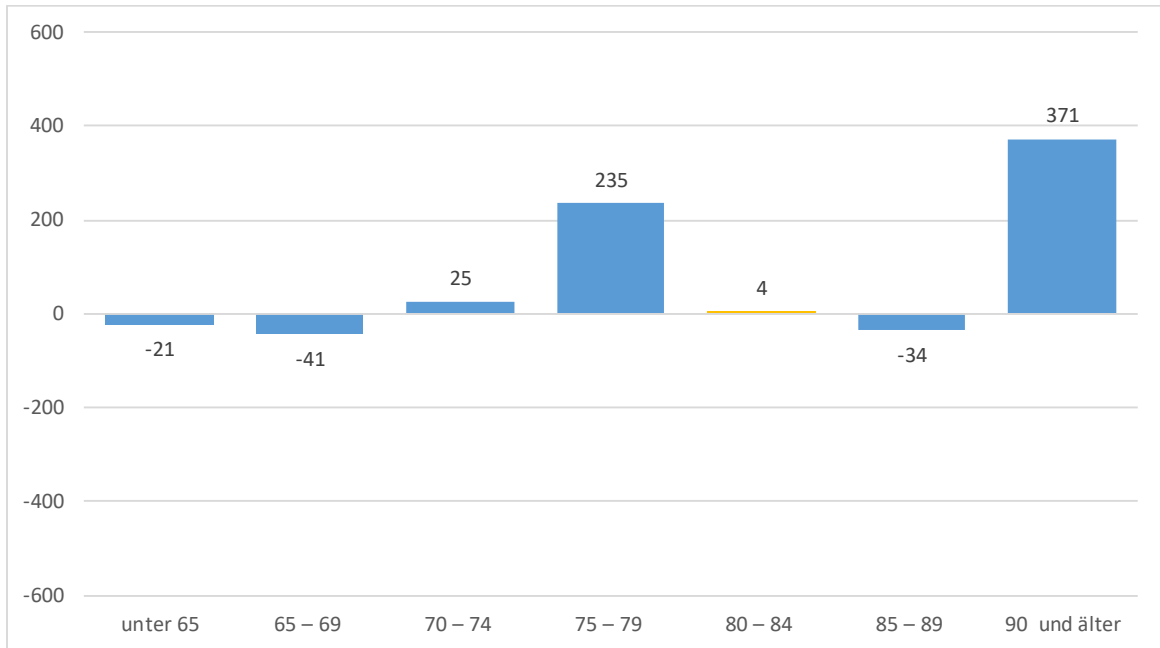


Abb. 3: Differenz der vorausberechneten Pflegebedürftigen im Vergleich der Jahre 2021 und 2041



- ⇒ Abbildung 2 zeigt die vorausberechneten Pflegebedürftigen nach Altersgruppen für das Jahr 2041.
- ⇒ Die Differenz der vorausberechneten Pflegebedürftigen für das Jahr 2041 im Vergleich zu 2021 zeigt Abbildung 3. Im Vergleich zu den amtlichen Werten aus dem Jahr 2021 befinden sich insbesondere in den Altersgruppen 75 - 79 Jahre und 90 Jahre und älter hohe Zuwächse von 235 Personen bzw. 371 Personen.

Abb. 4: Pflegebedürftige im Jahr 2041 differenziert nach Altersgruppen und Art der Pflege

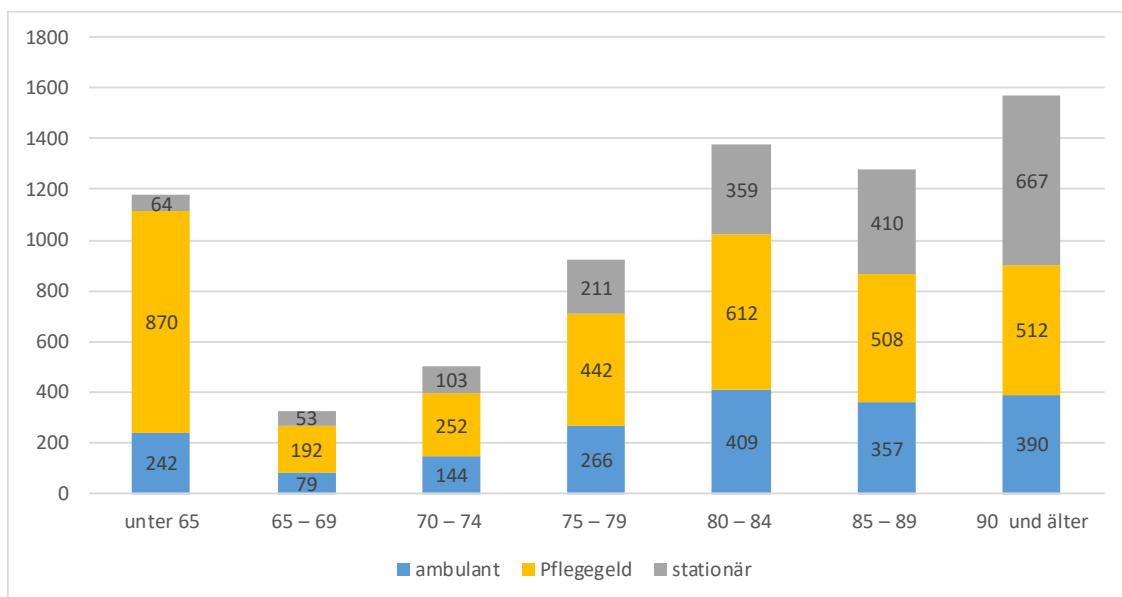
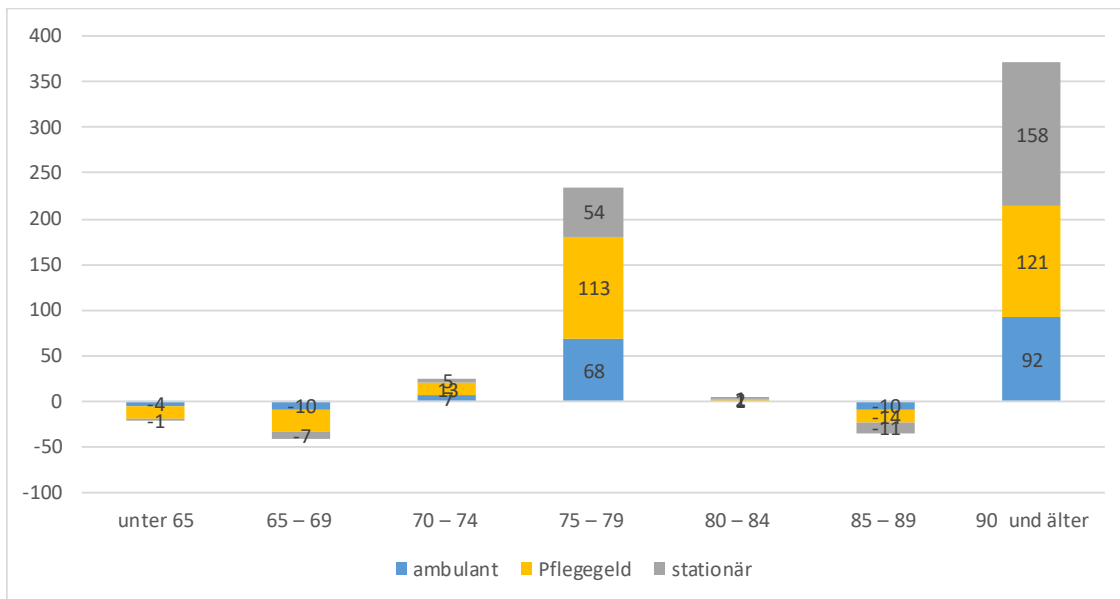


Abb. 5: Differenz der vorausberechneten Pflegebedürftigen im Vergleich der Jahr 2021 und 2041 nach Altersgruppen und Art der Pflege



⇒ Aus der Kommunalen Bevölkerungsprognose für das Jahr 2041 ergibt sich eine gestiegene Zahl an älteren Menschen ab 75 Jahren, wobei es weniger 80 bis 89-jährige geben wird. Daraus resultieren auch erhöhte Zahlen der Pflegebedürftigen. Da die Verteilung nach der Art der Pflege abhängig ist vom Pflegegrad und somit auch vom Alter der Betroffenen, werden mehr stationäre Plätze für die über 90-Jährigen benötigt.

4 Vorausberechnung der Demenzkranken

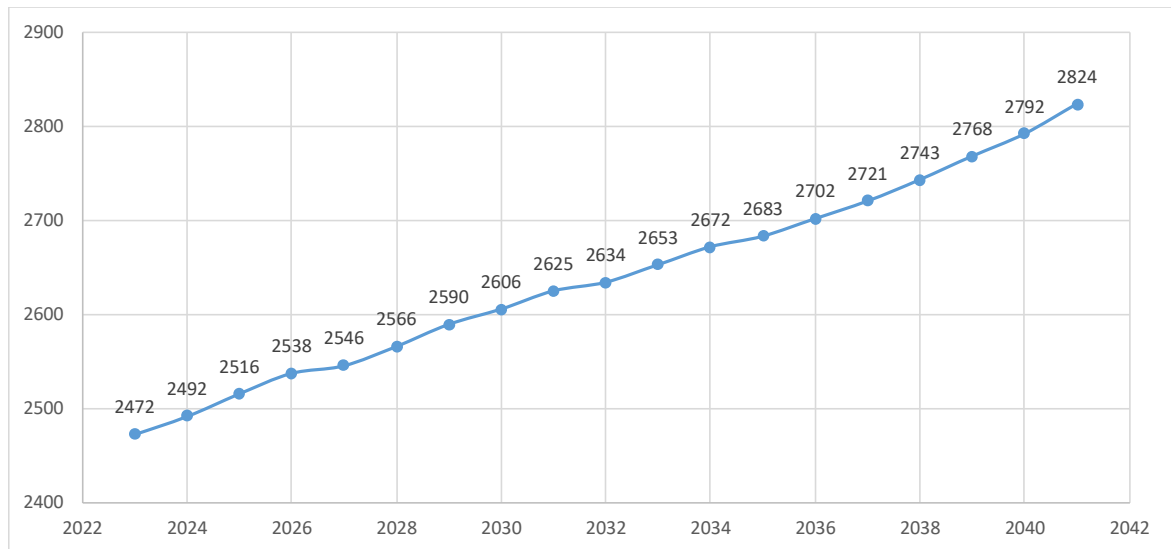
Folgende Zahlen basieren einmal auf der Bevölkerungsvorausberechnung für das Stadtgebiet Koblenz und die von der Alzheimer Gesellschaft herausgegebenen Prävalenzraten für Europa. Die folgenden Zahlen können somit nur grobe Anhaltspunkte liefern!

Abb. 6: Prävalenzrate für Demenz in Europa

	unter 65	65–69	70–74	75–79	80–84	85–89	90 und älter
Frauen	k. A.	0,0202	0,0419	0,0845	0,1564	0,2498	0,3905
Männer	k. A.	0,0165	0,0327	0,0655	0,1220	0,1970	0,2907

Quelle: Alzheimer Europe. EuroCoDe: Prevalence of dementia in Europe

Abb. 7: Vorausberechnete an Demenz Erkrankte bis 2041



⇒ Insgesamt wächst die Zahl der an Demenz erkrankten Personen von 2.472 im Jahr 2021 auf 2.824 Personen im Jahr 2041. Diese Differenz von 352 Personen entspricht einem Anstieg von 14 % in den nächsten 20 Jahren.

Abb. 8: Verteilung der prognostizierten Demenzerkrankten im Jahr 2041

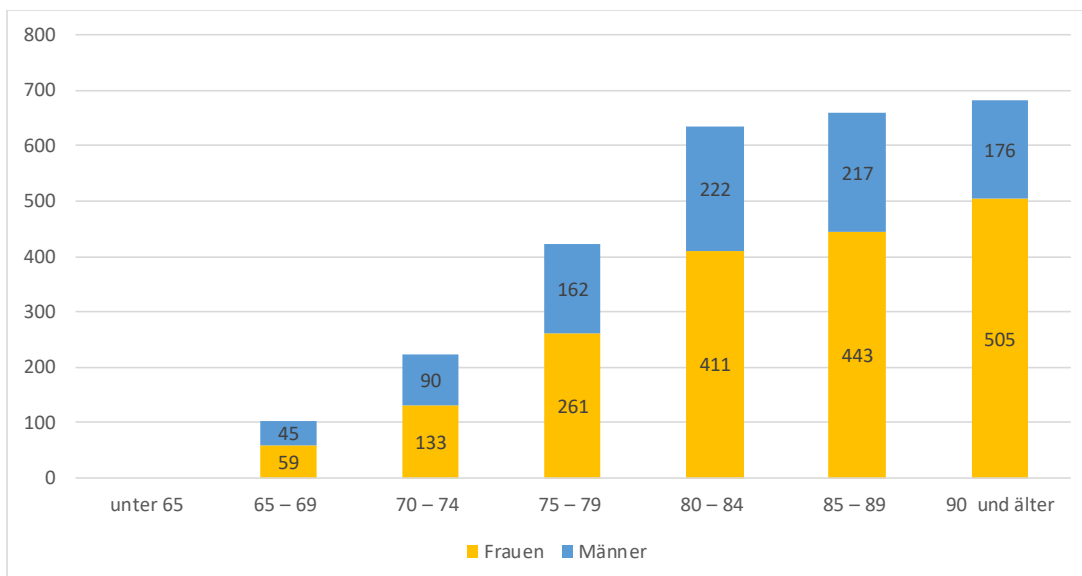
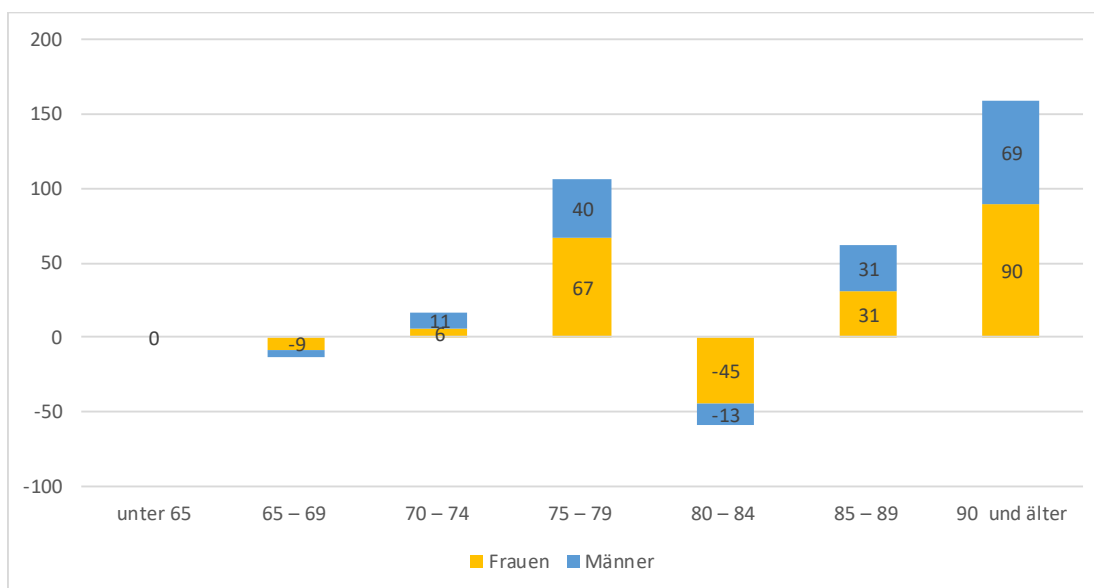


Abb. 9: Differenz der prognostizierten Demenzerkrankten für das Jahr 2041 im Vergleich zu 2021



- ⇒ Die Abbildung zeigt die vorausberechneten Demenzerkrankten für das Jahr 2041 im Vergleich zu 2021.
- ⇒ Im Vergleich zum Jahr 2021 werden insbesondere mehr Personen, die 75 bis 79 Jahre und 85 und älter sind von einer Demenz betroffen sein.

5 Tabellenanhang

Abb. 10: Vorausberechnete Anzahl der Pflegebedürftigen nach Altersklassen

Jahr	unter 65	65 – 69	70 – 74	75 – 79	80 – 84	85 – 89	90 und älter	Gesamt
2023	1197	365	474	684	1376	1310	1198	6604
2024	1200	368	475	704	1307	1363	1245	6661
2025	1201	375	479	753	1181	1402	1314	6704
2026	1200	381	484	781	1107	1404	1396	6752
2027	1197	390	481	806	1110	1340	1467	6789
2028	1193	399	486	809	1112	1296	1546	6841
2029	1189	407	490	811	1146	1237	1608	6889
2030	1186	406	499	818	1216	1129	1668	6921
2031	1183	407	507	827	1255	1071	1704	6954
2032	1179	407	518	822	1292	1080	1668	6966
2033	1176	405	530	831	1296	1090	1656	6983
2034	1174	396	540	838	1300	1126	1624	6999
2035	1173	389	538	853	1311	1186	1546	6996
2036	1173	375	540	866	1323	1219	1507	7001
2037	1173	359	540	884	1317	1250	1500	7024
2038	1174	343	537	904	1329	1252	1510	7048
2039	1175	333	526	918	1339	1256	1533	7080
2040	1176	325	517	916	1361	1266	1553	7113
2041	1176	324	499	919	1380	1276	1569	7143

Abb. 11: Vorausberechnete Demenzkranke nach Altersklassen

Jahr	65 – 69	70 – 74	75 – 79	80 – 84	85 – 89	90 und älter	Gesamt	Jahr
2023	117	212	316	633	679	527	2472	2023
2024	118	213	326	600	706	546	2492	2024
2025	121	214	349	542	727	574	2516	2025
2026	122	216	362	508	728	609	2538	2026
2027	125	215	373	511	695	638	2546	2027
2028	128	217	374	512	671	672	2566	2028
2029	131	219	375	528	640	698	2590	2029
2030	130	223	378	561	584	724	2606	2030
2031	131	227	382	579	554	739	2625	2031
2032	131	231	380	595	560	723	2634	2032
2033	130	237	384	597	565	717	2653	2033
2034	127	241	387	599	584	703	2672	2034
2035	125	240	394	603	615	670	2683	2035
2036	120	241	399	608	632	653	2702	2036
2037	115	241	407	606	648	651	2721	2037
2038	110	240	416	610	649	655	2743	2038
2039	107	235	423	615	651	665	2768	2039
2040	104	231	422	625	655	674	2792	2040
2041	104	223	423	634 ¹¹	660	680	2824	2041

Abb. 12: Demenz Frauen

Jahr	65 – 69	70 – 74	75 – 79	80 – 84	85 – 89	90 und älter	Gesamt
2023	68	130	200	414	461	414	1681
2024	69	130	206	389	479	426	1687
2025	70	130	222	351	496	439	1698
2026	71	131	230	329	495	464	1707
2027	72	131	236	335	471	480	1708
2028	74	131	236	339	451	503	1717
2029	74	133	237	351	428	520	1730
2030	74	135	237	372	390	539	1740
2031	75	136	239	384	371	549	1752
2032	75	139	239	392	379	536	1757
2033	75	141	239	394	385	528	1767
2034	73	143	242	394	398	517	1776
2035	72	143	246	394	420	495	1781
2036	69	144	248	397	431	484	1790
2037	66	143	252	397	439	485	1800
2038	63	144	257	397	439	488	1811
2039	61	141	260	401	440	494	1823
2040	59	138	260	407	440	501	1835
2041	59	133	261	411	443	505	1853

Abb. 13: Demenz Männer

Jahr	65 – 69	70 – 74	75 – 79	80 – 84	85 – 89	90 und älter	Gesamt
2023	49	82	117	219	218	113	791
2024	50	83	119	211	228	120	805
2025	51	84	127	191	231	135	817
2026	52	85	132	179	234	145	831
2027	53	84	137	175	223	158	838
2028	55	86	138	173	220	169	849
2029	56	87	138	178	212	178	860
2030	56	88	141	188	193	185	865
2031	56	90	143	195	183	190	873
2032	56	93	141	203	180	187	877
2033	55	95	145	203	180	189	886
2034	54	98	145	204	186	186	896
2035	53	97	148	208	196	175	903
2036	52	97	151	211	202	169	912
2037	50	98	155	209	209	166	921
2038	47	96	159	213	209	167	932
2039	46	94	163	214	211	171	945
2040	45	93	162	218	215	173	957
2041	45	90	162	222	217	176	971

6 Glossar

Die Definition der folgenden Punkte stammt vom Statistische Landesamt² definiert folgende Begriffe wie folgt:

Ambulante Pflegedienste

Erfasst werden die ambulanten Pflegedienste, die durch Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zur Pflege zugelassen sind oder Bestandsschutz nach § 73 Absatz 3 und 4 SGB XI genießen und danach als zugelassen gelten.

Geschlecht

Personen mit der Signierung „ohne Angabe“ nach dem Personenstandsgesetz werden dem weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Pflegebedürftige

Erfasst werden Personen, die Leistungen nach dem SGB XI erhalten. Generelle Voraussetzung für die Erfassung als Pflegebedürftige/r ist die Entscheidung der Pflegekasse bzw. des privaten Versicherungsunternehmens über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den Pflegegraden 1 bis 5. Somit werden Personen, die zwar auf pflegerische Hilfe angewiesen sind, jedoch nicht die Voraussetzungen für die Pflegebedürftigkeit gemäß dem Gesetz erfüllen, nicht berücksichtigt. Pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße (§ 15 SGB XI) der Hilfe bedürfen (§ 14 Absatz 1 SGB XI). Im Sinne dieser Legaldefinition wurden die in den Jahren 2013 und 2015 erfassten Personen ohne Pflegestufe mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz nicht zu den Pflegebedürftigen gerechnet.

Pflegebedürftige in Heimen versorgt

Hier werden die Pflegebedürftigen zugeordnet, die vollstationäre (Dauer-/Kurzzeitpflege) oder teilstationäre Pflege (Tages-/Nachtpflege) durch die nach SGB XI zugelassenen Pflegeheime erhalten. Im stationären Bereich werden auch die Pflegebedürftigen in die Erhebung einbezogen, die im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt direkt in die Pflegeeinrichtung aufgenommen wurden und Leistungen nach dem SGB XI erhalten, für die jedoch noch keine Zuordnung zu einem bestimmten Pflegegrad vorliegt. Da in diesen Fällen die Zuordnung eines Pflegegrades oftmals erst rückwirkend mit einem Zeitverzug von bis zu sechs Monaten erfolgt, ist dieser Personenkreis bereits zum Erhebungstichtag mit zu berücksichtigen. Bei der teilstationären Pflege werden die versorgten Pflegebedürftigen erfasst, mit denen am 15. Dezember ein Vertrag besteht. Nicht erfasst werden im vollstationären Bereich die Empfänger/-innen von Pflegeleistungen der Hilfe für behinderte Menschen nach § 43a SGB XI.

Pflegebedürftige zusammen mit/durch ambulante Pflegedienste versorgt

Hier werden die Pflegebedürftigen erfasst, die von einem nach SGB XI zugelassenen ambulanten Pflegedienst Pflegesachleistungen (einschließlich Kombinationsleis-

² „Statistische Berichte. Pflegeeinrichtungen und Pflegegeldempfänger/-innen am 15. bzw. 31. Dezember 2017“, Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Bad Ems 2019

tungen oder häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson) erhalten. In der Regel erfolgt hierbei auch zusätzliche Pflege durch Angehörige.

Pflegebedürftige allein durch Angehörige versorgt

Hier werden die Pflegebedürftigen zugeordnet, die Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfen nach § 37 Absatz 1 SGB XI erhalten. Nicht berücksichtigt werden hier Pflegebedürftige, denen bei Bezug von Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege zusätzlich parallel hälftiges Pflegegeld nach § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB XI gewährt wird.

Pflegegeld

Pflegebedürftige können anstelle der häuslichen Pflegehilfe ein Pflegegeld beantragen. Der Anspruch setzt voraus, dass der Pflegebedürftige mit dem Pflegegeld die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung in geeigneter Weise selbst sicherstellt. Das Pflegegeld für pflegebedürftige Leistungsempfänger nach SGB XI ist – wie bei den Aufwendungen für alle übrigen pflegebedürftigen Leistungsempfänger gemäß SGB XI – nach den fünf Pflegegraden gestaffelt.

Pflegegeldempfänger/-innen

Diese werden entweder nur von Angehörigen oder von anderen Personen nach § 37 SGB XI oder zusätzlich von ambulanten Pflegeeinrichtungen in Form von Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI versorgt. Die Empfänger von Pflegegeldleistungen (Pflegegeldempfänger) werden nach dem Wohnort des Empfängers erfasst, unabhängig vom Sitz der Leistungsträger (Pflegekassen oder privates Versicherungsunternehmen), der innerhalb oder auch außerhalb von Rheinland-Pfalz liegen kann.

Pflegegrade

Im Zuge der Pflegereform wurden die bisherigen Pflegestufen in fünf neue Pflegegrade umgewandelt. Diese Überleitung ist in § 140 Sozialgesetzbuch Elf (SGB XI) verankert. Seit Januar 2017 werden Pflegebedürftige je nach ihrer noch vorhandenen Selbstständigkeit in die fünf Grade eingestuft und erhalten entsprechende Leistungen aus der Pflegeversicherung.

Für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XI sind pflegebedürftige Personen wie folgt zugeordnet:

- Pflegegrad 1 = Personen mit geringer Beeinträchtigung der Selbstständigkeit.
- Pflegegrad 2 = Personen mit erheblicher Beeinträchtigung der Selbstständigkeit, die zuvor in der „Pflegestufe 0“ mit eingeschränkter Alltagskompetenz und Pflegestufe 1 eingestuft wurden.
- Pflegegrad 3 = Personen mit schwerer Beeinträchtigung der Selbstständigkeit, die zuvor in der Pflegestufe 1 mit eingeschränkter Alltagskompetenz und Pflegestufe 2 eingestuft wurden.
- Pflegegrad 4 = Personen mit schwerster Beeinträchtigung der Selbstständigkeit, die zuvor in der Pflegestufe 2 mit eingeschränkter Alltagskompetenz und Pflegestufe 3 eingestuft wurden.
- Pflegegrad 5 = schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung, die zuvor in der Pflegestufe 3 mit eingeschränkter Alltagskompetenz und/oder Härtefall eingestuft wurden.

Pflegeheime

Statistisch erfasst werden die Pflegeheime, die

- durch Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zur Pflege zugelassen sind oder Bestandsschutz nach § 73 Absatz 3 und 4 SGB XI genießen und danach als zugelassen gelten,
- die selbständig wirtschaften,
- in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegekraft gepflegt werden und ganztägig (vollstationär) und/oder nur tagsüber oder nur nachts (teilstationär) untergebracht und gepflegt werden können,